

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12 RK 1/97

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Oberbayern,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
21. August 1997 durch die Richter **T h i e l e** und **B a l z e r** und die Richterin
H a r b e c k sowie die ehrenamtliche Richterin **S c h m i d t** und den ehrenamtlichen
Richter **M e i s e n**
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 24. Oktober 1995 aufgehoben, soweit es die Nachentrichtung von Beiträgen be-
trifft. Insoweit wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Umstritten ist noch, ob der Kläger zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zur Rentenversicherung für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1960 berechtigt ist.

Der 1931 geborene Kläger stammt aus Oberschlesien. Dort lebte und arbeitete er seit Juni 1947 auf dem Bauernhof seiner Großmutter, besuchte von August 1952 bis Juni 1956 eine Fachschule für Musik und war als Musiker auf Tanz- und Familienveranstaltungen tätig. Im März 1968 siedelte er in die Bundesrepublik Deutschland über, wo er den Vertriebenenausweis "A" erhielt und bis Dezember 1994 als Metallarbeiter beschäftigt war. Die beklagte Landesversicherungsanstalt lehnte es mit Bescheid vom 20. November 1987 ab, die Zeit von Juni 1947 bis Februar 1968 als Beitrags- oder Beschäftigungszeit anzuerkennen, weil der Kläger wegen seiner Tätigkeit auf dem Bauernhof weder nach polnischem Recht versichert gewesen sei noch iS des Fremdrentengesetzes (FRG) in Deutschland rentenversicherungspflichtig gewesen wäre. In einem vor dem Sozialgericht (SG) geschlossenen Vergleich erkannte die Beklagte die Zeit von Januar 1961 bis Februar 1968 gemäß § 16 FRG als Beschäftigungszeit an. Den im November 1989 gestellten Antrag des Klägers, für die Zeit von Januar 1956 bis Dezember 1960 die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zuzulassen, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 28. November 1989 ab. Eine Nachentrichtung nach Art 2 § 52 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) scheide aus, weil der Kläger vor der Vertreibung nicht selbständig erwerbstätig gewesen sei. Eine Nachentrichtung nach Art 2 § 52b ArVNG komme für den in Polen tätig gewesenen Kläger nicht in Betracht; denn diese Nachentrichtung habe zur Förderung und zum Ausgleich des Strukturwandels der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland gedient. Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22. November 1990 zurück.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 4. April 1991 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 24. Oktober 1995 die Klage bezüglich eines während des Berufungsverfahrens erlassenen Bescheids der Beklagten, mit dem sie einen Überprüfungsantrag des Klägers auf Vormerkung der Zeit von 1947 bis 1960 als Beitrags- oder Beschäftigungszeit abgelehnt hatte, abgewiesen, der Berufung des Klägers jedoch stattgegeben und die Beklagte verurteilt, die Nachentrichtung nach Art 2 § 52b ArVNG für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1960 zuzulassen. Es bestehe zwar kein Nachentrichtungsrecht nach Art 2 § 52 ArVNG, weil der Kläger nicht als Selbständiger tätig geworden sei. Ein solches ergebe sich aber aus Art 2 § 52b ArVNG. Der Kläger sei dem von dieser Vorschrift begünstigten Personenkreis gleichzustellen. Als Verwandter einer landwirtschaftlichen Unternehmerin, seiner Großmutter, sei er mitarbeitender Familienangehöriger iS des § 1 Abs 2 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL)



gewesen. Daß das landwirtschaftliche Unternehmen seinen Sitz auf polnischem Gebiet habe, stehe dem nicht entgegen; denn die Anwendung des Art 2 § 52b ArVNG auf ein solches Unternehmen sei wegen des hier maßgebenden Fremdretenrechts zu bejahen. Das insbesondere in den §§ 14, 15 FRG zum Ausdruck kommende Gebot der umfassenden rentenrechtlichen Gleichstellung des in § 1 FRG genannten Personenkreises, dem der Kläger zugehöre, führe dazu, die Vertriebenen und Flüchtlinge so zu stellen, als ob sie im Bundesgebiet beschäftigt gewesen seien. Daher müsse der Kläger so gestellt werden, als ob der großelterliche Hof in der Bundesrepublik Deutschland läge und er im Inland seine Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger ausgeübt habe.

Mit der Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des Art 2 § 52b ArVNG.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 1995 aufzuheben, soweit es die Nachentrichtung von Beiträgen betrifft, und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG vom 4. April 1991 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des LSG für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).

II

Die Revision der Beklagten ist iS einer Aufhebung des angefochtenen Urteils und einer Zurückverweisung an das LSG begründet. Eine abschließende Entscheidung kann ohne weitere tatsächliche Feststellungen nicht ergehen.

Dem LSG ist darin zuzustimmen, daß sich der Anspruch des Klägers auf Zulassung zur Beitragsnachentrichtung gemäß § 300 Abs 2 SGB VI noch nach dem durch Art 83 Nr 7 des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) zum 1. Januar 1992 aufgehobenen ArVNG richtet, weil der entsprechende Antrag bereits im November 1989 - also vor dem 31. März 1992 - gestellt worden ist (vgl BSG SozR 3-5750 Art 2 § 52b Nr 2).

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kann der Kläger ein Nachentrichtungsrecht nicht aus Art 2 § 52b Abs 1 ArVNG herleiten. Nach dieser Vorschrift können Personen, die seit mindestens 24 Kalendermonaten eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätig-



keit ausüben, auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes für Zeiten nach dem 31. Dezember 1955, in denen sie mitarbeitende Familienangehörige iS des § 1 Abs 2 Satz 2 GAL waren, freiwillige Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Trotz Fehlens entsprechender ausdrücklicher Feststellungen des LSG kann davon ausgegangen werden, daß der Kläger bei Geltendmachung des Nachentrichtungsrechts - unabhängig davon, ob man insoweit auf die Antragstellung vom 15. November 1989 oder das Ende des Verwaltungsverfahrens (Widerspruchsbescheid vom 22. November 1990) abstellt - seit mindestens 24 Kalendermonaten versicherungspflichtig beschäftigt war. Denn aus dem Tatbestand des Berufungsurteils ergibt sich, daß der Kläger bis Dezember 1994 als Metallarbeiter beschäftigt war.

Entgegen der Auffassung des LSG war der Kläger in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1960 nicht als mitarbeitender Familienangehöriger iS des § 1 Abs 1 Satz 2 GAL anzusehen. Das LSG hat das durch Art 47 Nr 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 (ASRG 1995) vom 29. Juli 1994 (BGBl I 1890) aufgehobene GAL hier zu Recht gemäß § 94 Abs 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) noch für anwendbar gehalten. § 1 Abs 2 Satz 2 GAL definiert mitarbeitende Familienangehörige ua als Verwandte (bis zum dritten Grade) eines landwirtschaftlichen Unternehmers iS des Abs 3 dieser Vorschrift, die in dessen landwirtschaftlichem Unternehmen hauptberuflich tätig sind. § 1 Abs 3 GAL erfaßt alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst-, Gemüse- und Gartenbaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, deren Unternehmen, unabhängig vom jeweiligen Unternehmer, eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildet. Dabei bezieht sich diese Bestimmung - wie sich auch aus § 17 Abs 1 GAL entnehmen läßt - nur auf Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes (vgl BSGE 32, 194, 195 f = SozR Nr 4 zu § 1 GAL). Da sich das GAL zu keinem Zeitpunkt auf das damals unter polnischer Verwaltung stehende Oberschlesien erstreckt hat, unterfällt die dortige Tätigkeit des Klägers als mithelfender Familienangehöriger auf dem Hof seiner Großmutter nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht dem § 1 Abs 2 Satz 2 GAL.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, daß Art 2 § 52b Abs 1 ArVNG in seiner ursprünglichen, bis 31. Dezember 1985 geltenden Fassung (vgl Art 2 § 1 des Agrarsozialen Änderungsgesetzes <ASEG> vom 21. Dezember 1970 <BGBl I 1774>) noch auf "mitarbeitende Familienangehörige iS des § 38 Abs 2 GAL" Bezug genommen hat (zu § 38 Abs 2 GAL vgl zB BSGE 32, 132). Die Ersetzung des "§ 38 Abs 2" durch "§ 1 Abs 2 Satz 2" (vgl Art 6 Nr 2 des Dritten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes <3. ASEG> vom 20. Dezember 1985, BGBl I 2475) beruhte nämlich lediglich darauf, daß die Begriffsbestimmung der mitarbeitenden Familienangehörigen iS des GAL - unter gleichzeitiger Streichung des § 38 Abs 2 GAL (vgl Art 1 Nr 22 3. ASEG) - dem Art 1 Abs 2 GAL ange-



fügt wurde (vgl. Art 1 Nr 1 Buchst b 3. ASEG), weil die mitarbeitenden Familienangehörigen durch dieses Gesetz in den Kreis der Leistungsberechtigten einbezogen wurden (vgl. die Begründung des Gesetzesentwurfes, BT-Drucks 10/3483, 16).

Nach Auffassung des Senats ist auch die entsprechende Anwendung des § 1 Abs 2 Satz 2 GAL auf anerkannte Vertriebene, die - wie der Kläger - nur im Vertreibungsgebiet als mitarbeitende Familienangehörige tätig waren, nicht gerechtfertigt, soweit es um das Nachentrichtungsrecht gemäß Art 2 § 52b ArVNG geht.

Eine derartige Auslegung läßt sich nicht aus § 90 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) idF vom 3. September 1971 (BGBl I 1566) herleiten. Diese Vorschrift ist durch Art 1 Nr 30 Buchst b des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes (KfbG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl I 2094) mit Wirkung vom 1. Januar 1993 aufgehoben worden, bleibt jedoch aufgrund der Übergangsbestimmung in § 100 Abs 1 BVFG idF des KfbG für anerkannte Vertriebene iS der §§ 1 bis 3 BVFG weiterhin anwendbar (vgl. BSG SozR 3-7140 § 90 Nr 1). Nach § 90 Abs 1 BVFG werden Vertriebene in der Sozialversicherung den Berechtigten im Geltungsbereich des Gesetzes gleichgestellt. Diese Personen können Ansprüche und Anwartschaften, die sie bei nicht mehr vorhandenen oder nicht erreichbaren Trägern der deutschen Sozialversicherung oder bei nicht deutschen Trägern der Sozialversicherung erworben haben, unter Zugrundelegung der bundesrechtlichen Vorschriften über Sozialversicherung bei Trägern der Sozialversicherung im Geltungsbereich des BVFG geltend machen (vgl. § 90 Abs 2 BVFG). Gemäß § 90 Abs 3 BVFG regelt das nähere ein Bundesgesetz.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (vgl. zB BSGE 4, 102 = SozR Nr 1 zu § 95 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung <AVAVG>; BSGE 10, 103; BSGE 56, 39 = SozR 2200 § 165 Nr 72; BSG SozR 3-7140 § 90 Nr 1, SozR 3-2500 § 58 Nr 4, § 54 Nr 1) steht der Gesetzesvorbehalt des § 90 Abs 3 BVFG zwar nicht generell einer unmittelbaren Anwendung des allgemeinen Gleichstellungsgrundsatzes des § 90 Abs 1 BVFG entgegen, ein Rückgriff auf diese Vorschrift ist jedoch ausgeschlossen, sobald eine "nähere Regelung" iS des § 90 Abs 3 BVFG vorliegt (vgl. BSGE 56, 39, 44 = SozR 2200 § 165 Nr 72). So kann sich § 90 Abs 1 BVFG insbesondere in den diesbezüglich weitgehend "ungeregelten" Bereichen der Arbeitslosenversicherung (vgl. BSGE 4, 102 = SozR Nr 1 zu § 95 AVAVG; BSGE 10, 103; BSG, Urteile vom 17. Oktober 1990 - 11 RA 1/90 - und vom 18. Mai 1995 - 7 RA 4/94 -) und der gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. BSGE 56, 39 = SozR 2200 § 165 Nr 72; BSG, Urteil vom 8. November 1985 - 12 RK 58/82 -; BSG SozR 3-7140 § 90 Nr 1, SozR 3-2500 § 58 Nr 4, § 54 Nr 1) auswirken, hingegen wird er im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Bestimmungen des Fremdrechtenrechts und weitere speziell Vertriebene betreffende Regelungen (wie etwa Art 2 § 52 ArVNG) verdrängt (vgl. BSGE 4, 102, 105 = SozR



Nr 1 zu § 95 AVAVG; BSGE 49, 175, 183 = SozR 5050 § 15 Nr 13; BSG SozR 3-2200 § 54 Nr 1 S 6).

Auch das vom LSG herangezogene Eingliederungsprinzip des FRG ist nicht geeignet, dessen Rechtsauffassung hinreichend zu stützen. Grundsätzlich sind die rentenversicherungsrechtlichen Regelungen des FRG durch ein Zusammenwirken von Eingliederungs- und Entschädigungsgedanken geprägt, wobei sich beide Prinzipien gegenseitig ergänzen und begrenzen (vgl BSGE 60, 100, 107 = SozR 5050 § 15 Nr 32; BSGE 61, 267, 270 = SozR 5050 § 15 Nr 33; BSGE 62, 255, 261 f = SozR 5050 § 15 Nr 35; BSGE 67, 171, 173 = SozR 3-5050 § 15 Nr 2). Es sollen mithin nicht unterschiedslos alle Vertriebenen in jeder Beziehung rentenrechtlich so behandelt werden, als hätten sie ihr Arbeitsleben in der Bundesrepublik Deutschland verbracht (vgl BSG SozR 3-2200 § 1291 Nr 4 mwN). Vielmehr soll eine Eingliederung in dem gesetzlich bestimmten Umfang vornehmlich denen zugute kommen, die in den Vertreibungsgebieten einen sozialen Versicherungsschutz verloren haben (vgl § 15 FRG; allgemein dazu auch BSGE 63, 282, 287 = SozR 2200 § 1251a Nr 2). Hingegen können Vertriebene, die in ihrer Heimat als Selbständige oder sonstwie als nicht abhängig Beschäftigte unversichert gearbeitet haben, grundsätzlich keine Gleichstellung mit inländischen Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung beanspruchen (vgl BSGE 23, 69 = SozR Nr 3 zu § 16 FRG; BSGE 67, 214 = SozR 3-6710 Art 4 Nr 1; BSGE 71, 163 = SozR 3-5050 § 15 Nr 4). Es ist daher jeweils näher zu prüfen, ob und inwiefern nach der gesetzgeberischen Konzeption für einen Personenkreis oder Sachverhalt das Eingliederungsprinzip bestimmend ist.

Nach der Grundregel des § 14 FRG richten sich die Rechte und Pflichten der nach dem Abschnitt III dieses Gesetzes (betreffend die gesetzliche Rentenversicherung) Berechtigten nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden allgemeinen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften (der §§ 15 ff FRG) nichts anderes ergibt. § 14 FRG erlaubt es zwar durchaus, das allgemeine Rentenversicherungsrecht auf die gemäß §§ 15 ff FRG begünstigten Personenkreise so anzuwenden, daß die gesetzgeberisch gewollte Eingliederung diesen gegenüber voll wirksam werden kann (vgl BSGE 49, 175, 183 ff; BSG SozR 2200 § 1251 Nr 119; BSG SozR 3-2200 § 1291 Nr 1; BSGE 68, 87, 88 = SozR 3-2200 § 1246 Nr 9; BSG SozR 3-2200 § 1246 Nrn 38 und 49). Sie steht jedoch einer Erstreckung des Eingliederungsgedankens auf solche Personen oder Sachverhalte entgegen, die von den §§ 15 ff FRG nicht erfaßt werden (vgl BSG SozR 2200 § 1265 Nr 48, SozR 5750 Art 2 § 46 Nr 11, SozR 3-2200 § 1291 Nr 4). Da das FRG für eine im Vertreibungsgebiet ausgeübte unversicherte Tätigkeit als mitarbeitender Familienangehöriger auf einem Bauernhof keine Bestimmungen enthält, die darauf hindeuten, daß die betreffenden Vertriebenen hinsichtlich dieser Zeiten in das bundesdeutsche Rentenversicherungssystem einbezogen werden sollen, schließt § 14 FRG es grundsätzlich aus, den Begriff "mitarbeitender Familienangehöriger iS des § 1 Abs 2 Satz 2 GAL" im Rahmen des Art 2 § 52b ArVNG unter Berufung auf das Eingliederungsprinzip so aus-



zulegen, daß die vom Kläger in Oberschlesien ausgeübte landwirtschaftliche Tätigkeit darunterfällt.

Die vom LSG befürwortete erweiternde Auslegung des Art 2 § 52b ArVNG läßt sich zudem nicht mit der Entstehungsgeschichte und systematischen Einordnung dieser Vorschrift vereinbaren. Zunächst erhielten durch Art 2 § 52 ArVNG ua Vertriebene, die vor der Vertreibung als Selbständige erwerbstätig waren, unter bestimmten Voraussetzungen ein Sonderrecht zur Nachentrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen. Diese Regelung wurde durch das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz vom 25. Februar 1960 (BGBl I 93) nicht geändert, insbesondere nicht um ein Nachentrichtungsrecht für solche Vertriebenen erweitert, die im Vertreibungsgebiet als mitarbeitende Familienangehörige tätig gewesen waren. Unmittelbar hinter Art 2 § 52 ArVNG fügte dann das ASEG die Regelungen über ein Nachentrichtungsrecht für ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer (Art 2 § 52a ArVNG) und mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft (Art 2 § 52b ArVNG) ein. Dadurch hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, daß ihm das Problem der sozialen Sicherung von aus der Landwirtschaft ausgeschiedenen Personen bekannt ist, die als mitarbeitende Familienangehörige bisher nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen waren. Wenn er es unter diesen Umständen unterlassen hat, eine besondere Regelung für vertriebene mithelfende Familienangehörige in Ergänzung des Art 2 § 52 ArVNG zu schaffen, so ist daraus der Schluß zu ziehen, daß er insoweit über die bisherige Regelung nicht hinausgehen wollte (ebenso bereits BSGE 39, 152, 155 = SozR 5750 Art 2 § 52 Nr 1).

Ferner stehen Sinn und Zweck des Art 2 § 52b ArVNG einer Erstreckung dieser Vorschrift auf Vertriebene entgegen. Die durch das ASEG getroffenen Maßnahmen sind im Zusammenhang mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft zu sehen, in dessen Verlauf die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe bereits seit den 50er Jahren erheblich zurückging. Allgemein ging es bei Schaffung des ASEG im Jahre 1970 darum, die Auswirkungen dieser Entwicklung für die Betroffenen zu mildern, soziale Härten zu vermeiden und damit gleichzeitig den Anpassungsprozeß zu beschleunigen (vgl Boller, RdL 1971, 119, 120; Theile, BARbBl 1971, 36, 38). Um den Landwirten, die ihr landwirtschaftliches Unternehmen abgegeben haben und versicherungspflichtig tätig geworden sind, die Möglichkeit zu geben, eine ausreichende Alterssicherung zu schaffen, sollten sie nach den Motiven des Gesetzgebers berechtigt sein, für die Zeit ihrer selbständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichten; mitarbeitende Familienangehörige iS des GAL sollten ebenfalls eine solche Möglichkeit haben (vgl Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu den dem Deutschen Bundestag insoweit vorliegenden Gesetzesentwürfen, zu BT-Drucks VI/1384 S 3 f). Durch die Nachentrichtung konnte der betreffende Personenkreis demnach die infolge des strukturbedingten Berufswechsels typischerweise eingetretene Lücke in der sozialen Sicherung schließen (vgl BSG SozR 3-5750 Art 2 § 52a Nr 1). Diese spezielle Ziel-



setzung verbietet eine Auslegung des Art 2 § 52b ArVNG in dem vom LSG vertretenen Sinne.

Es ist dem LSG zwar einzuräumen, daß der strukturpolitische Zusammenhang bei der Regelung des Art 2 § 52b ArVNG nicht so stark im Vordergrund steht wie bei Art 2 § 52a ArVNG. Gleichwohl lassen die Gesetzesmaterialien mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, daß auch bei der Einführung eines Nachentrichtungsrechts für ehemalige mitarbeitende Familienangehörige durch das ASEG der Gesichtspunkt einer sozialen Abfederung des Strukturwandels in der bundesdeutschen Landwirtschaft ausschlaggebend war. Denn es liegt auf der Hand, daß durch eine Verringerung der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe nicht nur die jeweiligen Unternehmer selbst, sondern auch ihre mitarbeitenden Familienangehörigen in besonderer Weise betroffen sind. Hätte der Gesetzgeber hingegen mit Art 2 § 52b ArVNG ausschließlich soziale Ziele verfolgen wollen, hätte es nahegelegen, das Nachentrichtungsrecht nicht auf den Bereich der Landwirtschaft zu beschränken, da es sich bei der sozialen Absicherung mithelfender Familienangehöriger um ein allgemeines Problem handelt.

Darüber hinaus spricht - worauf die Beklagte zutreffend hinweist - die weitere Gesetzesentwicklung gegen die Rechtsauffassung des LSG. Durch Art 1 RRG 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl I 2261) ist § 208 des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) an die Stelle des Art 2 §§ 52a, 52b ArVNG getreten, § 284 SGB VI hat Art 2 § 52a ArVNG abgelöst. Während nun das Recht auf Beitragsnachentrichtung für ehemals selbständige Vertriebene (§ 284 SGB VI) weiterhin besteht, ist § 208 SGB VI (Nachzahlung für landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige) durch Art 5 Nr 1 Buchst a Nr 2 ASRG 1995 mit der Begründung gestrichen worden, diese Vorschrift sei nach Wegfall der Lückenlosigkeit der Beitragsentrichtung als Leistungsvoraussetzung in der Alterssicherung der Landwirte entbehrlich, weil künftig die Rentenanwartschaften nicht mehr erlöschen könnten (vgl BT-Drucks 12/5700 S 93). Diese Streichung wäre unverständlich, wenn § 208 SGB VI iVm dem Eingliederungsprinzip des FRG für eine Nachzahlungsberechtigung von Vertriebenen (betreffend Zeiten als mitarbeitende Familienangehörige in den Vertreibungsgebieten) weiterhin Bedeutung haben könnte.

Da nach alledem Art 2 § 52b ArVNG als Grundlage für die vom Kläger begehrte Zulassung zur Beitragsnachentrichtung ausscheidet, bleibt zu prüfen, ob sich eine solche Berechtigung aus Art 2 § 52 Abs 1 Satz 2 ArVNG ergibt. Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift, insbesondere eine selbständige Erwerbstätigkeit vor der Vertreibung, beim Kläger erfüllt waren, vermag der Senat nicht abschließend zu beurteilen.

Soweit es die Tätigkeit des Klägers auf dem großelterlichen Bauernhof in Oberschlesien betrifft, hat das LSG allerdings zutreffend eine selbständige Erwerbstätigkeit iS des Art 2



§ 52 Abs 1 ArVNG verneint. Nach seinen Tatsachenfeststellungen, die von den Beteiligten nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen angegriffen worden und daher für den Senat bindend sind (vgl § 163 SGG), hat der Kläger nämlich den betreffenden landwirtschaftlichen Betrieb nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geführt (vgl BSGE 39, 152, 153 = SozR 5750 Art 2 § 52 Nr 1; BSG, Urteil vom 12. Februar 1975 - 12 RJ 298/74 -, Umdr S 6). Ebenfalls zu Recht hat das LSG eine entsprechende Anwendung des Art 2 § 52 Abs 1 Satz 2 ArVNG auf Personen verneint, die vor der Vertreibung als mitarbeitende Familienangehörige tätig waren (vgl BSGE 39, 152, 154 f = SozR 5750 Art 2 § 52 Nr 1; BSG, Urteil vom 12. Februar 1975 - 12 RJ 298/74 -, Umdr S 8 f).

Der Kläger erfüllt jedoch möglicherweise das Erfordernis einer vor der Vertreibung ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit dadurch, daß er in Oberschlesien neben seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit auch als Musiker gearbeitet hat. Da das LSG diesen Gesichtspunkt nicht gesondert geprüft hat, reichen seine diesbezüglichen Tatsachenfeststellungen für eine Sachentscheidung des erkennenden Senats nicht aus. Zunächst läßt sich dem Berufungsurteil, das sich insoweit nur mit dem streitbefangenen Zeitraum von 1956 bis 1960 befaßt, nicht entnehmen, ob der Kläger bis zu seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland im März 1968 auf Tanzveranstaltungen und Familienfeiern gegen Entgelt musiziert hat. Ferner ist unklar, ob er insoweit selbständig erwerbstätig oder aber - etwa im Rahmen eines Orchesters - abhängig beschäftigt war. Unschädlich wäre es hingegen, wenn es sich dabei um einen Zweitberuf gehandelt haben sollte (vgl BSG, Urteil vom 4. August 1966 - 11 RA 327/63 -, Umdr S 10 f; allgemein auch BSGE 49, 38 = SozR 2200 § 1227 Nr 29; BSG SozR 5800 § 2 Nr 3).



Das LSG wird bei seiner abschließenden Entscheidung auch darüber zu befinden haben, ob (einschließlich des Revisionsverfahrens) außergerichtliche Kosten zu erstatten sind.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)